


# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)
- Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung - Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld (ÖG-N, 2017)
- Grundlagenwerk „Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2“ (Hölzinger. [Hrsg.], 1997)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Star ist in Baden-Württemberg flächenhaft über das ganze Land ohne größere Verbreitungslücken verbreitet.

Er bewohnt bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Laubmischwälder. Sind geeignete natürliche oder künstliche Nistgelegenheiten vorhanden, werden mit Ausnahme von dichten Fichtenwäldern alle Biotope besiedelt.

Die Siedlungsdichte ist stark abhängig von vorhandenen Nisthöhlen und kann daher durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen gut gesteigert werden. Er brütet natürlicherweise in Baumhöhlen, z. B. in Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern. Die Nester liegen überwiegend in Höhen von 1,4 bis 20 m.

*(Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2)*

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 15 m.

#### 3.2 Verbreitung im Vorhabengebiet

nachgewiesen       potenziell möglich

Am Dietenbach in der Dietenbachniederung konnten von bhm (2019) fünf Papierreviere abgegrenzt werden. Bei vier Papierrevieren war aufgrund von mehrmaligen revieranzeigenden Verhaltensweisen ein wahrscheinliches Brüten anzunehmen (Code B4), bei einem konnten ein sicheres Brüten erfasst werden (Code C). Eine klare Abgrenzung der Brutpaare ist für den Star allerdings nur schwer möglich, da bei ausreichendem Höhlenangebot auch mehrere Brutpaare an einem Baum brüten können.

Weitere Reviere finden sich in Gehölzbeständen in der Dietenbachniederung und des Dietenbachparks sowie den umgebenden Waldflächen.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Population wird der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der fachgutachterlichen Kenntnisse bzgl. der lokalen Situation. Hierauf basierend ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „günstig“ einzustufen.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

Hellblau abgegrenzte Flächen in nachfolgender Darstellung gemäß den Erfassungen durch bhm im Jahr 2019



**4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)**

**4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Baubedingt: Fällung von (potenziellen) Höhlenbäumen bei der Errichtung von Brücken und Retentionsriegeln

Anlagebedingt: Kein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Betriebsbedingt: Kein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Fazit:

Es kommt baubedingt zur Fällung von Bäumen, bei denen Höhlen entweder vorhanden oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Da der verbleibende Bestand an geeigneten Höhlen am Dietenbach nicht bekannt ist, muss ein vollständiger Verlust der fünf Starenreviere angenommen werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

Baubedingt: Temporäre Eingriffe und Flächenverluste in Nahrungsflächen, hierdurch jedoch keine dauerhafte Aufgabe von Revieren  
Anlagebedingt: Tendenziell Aufwertung der Nahrungsflächen in der Dietenbachaue  
Betriebsbedingt: Keine relevanten Auswirkungen

Fazit:

Temporäre baubedingte Eingriffe in Nahrungsflächen führen zu keinem Eintreten des Verbotstatbestandes.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

Bei den Staren kann es zwar im direkten Umfeld von Baumaßnahmen zu einem verringerten Bruterfolg kommen. Eine Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, stellt dies jedoch nicht dar, zumal der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg günstig und die Art hier ungefährdet ist.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Eine Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungsstätten ist nicht möglich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Für den Star als Höhlenbrüter stellt vor allem das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen den limitierenden Faktor dar. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend unbesetzte Bruthöhlen vorhanden sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Für die entfallenden fünf Starenreviere sind an geeigneter Stelle 15 Nistkästen an Altholzbeständen am Waldrand anzubringen; der Altholzbestand ist entsprechend dauerhaft zu sichern und die Nistkästen funktionsfähig zu halten. Sofern im Umfeld keine kurzrasigen Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, sind diese herzustellen bzw. bestehendes Grünland entsprechend zu pflegen.

Für diese fachgutachterlich entwickelten und empfohlenen Maßnahmen ist bei entsprechender Umsetzung und Folgepflege grundsätzlich von einer hohen Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit auszugehen.

Zur Überprüfung des Maßnahmen Erfolgs und der Wirksamkeit wird dennoch ein Monitoring empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmen Erfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Hierzu sind in den Jahren 2, 3, 5, 7 und 10 nach der Umsetzung zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen die Nisthilfen auf eine Nutzung durch den Star hin zu kontrollieren.

Konnte bis zum Jahr 3 nach Umsetzung der Maßnahme kein entsprechender Nachweis erfolgen, sind Anpassungen an der Maßnahme notwendig. Bei Änderungen an der Maßnahme ist das Monitoring entsprechend obigem Vorgehen neu zu beginnen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Baubedingt: Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen bzw. Vegetationsrückschnitten

Anlagebedingt: Keine Tötungen durch Anlage an sich zu erwarten

Betriebsbedingt: Keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten

Fazit:

Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Durch entsprechende Bauzeitenregelung, durch die sichergestellt wird, dass Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September vorgenommen werden, lässt sich ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermeiden.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Bei den Staren kann es zwar im direkten Umfeld von Baumaßnahmen zu einem verringerten Bruterfolg kommen. Eine Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, stellt dies jedoch nicht dar, zumal der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg günstig und die Art hier ungefährdet ist.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
*(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

s. Anhang für Darstellung der CEF-Maßnahmenfläche

#### 5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)

#### 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.